



Werben: Mit Tieren nur unter Auflagen. So darf zum Beispiel die Tierwürde nicht verletzt werden. Bild Archiv

Tier im Recht

WERBUNG MIT TIEREN

Die Würde darf nicht missachtet werden

«Auf einem Weihnachtsmarkt habe ich neulich einen Stand gesehen, an dem mit einer lebenden Ziege für eine neue Käsesorte geworben wurde. Ich finde es bedenklich, wenn Lebewesen für Aufmerksamkeit zu Werbezwecken missbraucht werden. Ist es überhaupt erlaubt, mit Tieren zu werben?» Herr K. aus Chur.

«Ja, Werbung mit lebenden Tieren ist erlaubt, es braucht aber stets eine Bewilligung der kantonalen Veterinärbehörden. Als Werbung gilt jede Handlung, mit der aus kommerziellen Absichten mit Tieren auf ein bestimmtes Produkt, ein Unternehmen oder eine Tätigkeit aufmerksam gemacht wird. Dies gilt beispielsweise für Werbeinserate in Presseerzeugnissen, Aufnahmen für Radio und Fernsehen, das Auftretenlassen von Tieren an Messeständen, in Kaufhäusern, bei Spendensammlungen oder auch für die Verteilung von Tieren als Werbegeschenke. Nicht unter die Bewilligungspflicht fällt die Verwendung bereits existierender Foto- oder Filmaufnahmen.

Die kantonal zuständige Behörde kann ihre Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Tiere versehen. Sind angemessene Schutzvorkehrungen nicht durchführbar oder lassen sich Leiden oder Ängste der Tiere nicht ausschliessen, ist die Genehmigung zu verweigern. Eine Bewilligung darf somit nur erteilt werden, wenn sichergestellt wird, dass ein für Werbezwecke verwendetes Tier nicht leidet, keinen Schaden nimmt und seine Würde nicht missachtet wird. Ausserdem muss die für die Betreuung des Tieres verantwortliche Person über eine spezielle Ausbildung – den sogenannten Sachkundenachweis – verfügen. Das Nichteinholen der Genehmigung hat ein Strafverfahren wegen Verletzung der Tierschutzvorschriften zur Folge. Im vorliegenden Fall können Sie beim Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kantons Graubünden (www.gr.ch) anfragen, ob die Verantwortlichen des Weihnachtsmarktstands über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.

Nicht selten verstossen Werbeprodukte gegen den guten Geschmack oder gegen den Schutz der Tierwürde. Ob sie aus juristischer Sicht tatsächlich eine Tierwürdemissachtung darstellen, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Verwendung von Tieren in der Werbung wird von den zuständigen kantonalen Behörden stichprobenweise kontrolliert. Wer auf Werbung aufmerksam wird, die Darstellungen von Gewalttätigkeiten oder pornografische Handlungen mit Tieren enthält, kann bei der Polizei Strafanzeige erstatten. Dasselbe gilt für Inhalte, bei denen ein Tier erniedrigt oder übermässig instrumentalisiert und somit seine Würde missachtet wird. In jedem Fall besteht zudem die Möglichkeit, sich beim Werbeproduzenten wegen mangelnder Sensibilität oder Nachahmungsgefahr zu beschweren. Je mehr Beschwerden über unsensible Darstellungen eingehen, desto wahrscheinlicher ist es, dass künftig auf solche verzichtet wird.»

GIERI BOLLIGER

Anzeige

Kraft des Wassers.

geschenkgutscheine
Schenken Sie zu Weihnachten
Gesundheit und Erholung.

www.mineralbad-andeer.ch

Mineralbad Andeer